

Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Zieglerspital II: Definitive Asylunterkunft des Bundes oder langes Providurium?

Der Grosse Rat des Kantons stimmte am 8.9.2015 einer Motion zu, die die Nutzung des Zieglers als Asylunterkunft fordert.

Für die vorgesehene Nutzung als Asylunterkunft ist dieser zentrale Standort an bester Lage völlig ungeeignet. Es besteht möglicherweise die Gefahr, dass hier sogar eine definitive Asylunterkunft des Bundes geschaffen wird oder ein mehrjähriges Providurium geschaffen wird. Vermutlich sind auch teure Anpassungen nötig. Für das betroffene Quartier stellt die Umnutzung zu einer grossen Asylunterkunft eine grosse Belastung dar (steigende Kriminalität, Gelegenheitsprostitution, um sich ein „Zubrot“ zu verdienen, Asylsuchende gehen auf den Strich, vgl. Blick online vom 16.8.2015). Der Kanton Obwalden verlangte vom Bund ein gut funktionierendes Sicherheits- und Betreuungskonzept für das umgenutzte Truppenlager Glauenberg. In Bern dürfte möglicherweise Klagen aus Nachbarschaftsrecht auf die Grundeigentümerin zukommen.

Die Interpellanten verschliessen nicht die Augen vor der Not echter Flüchtlinge. Nach Auffassung der Interpellanten wäre die Hilfe vor Ort, d.h. in der Nähe der Heimatländer in Unterstützung der anerkannten Hilfswerke ungleich effektiver als die vorab im Hinblick auf die Wahlen 2015 unternommene Umnutzung des Zieglerspitals, die kaum kurzfristig realisierbar sein wird.

Die SVP-Fraktion erachtete das Areal des Zieglerspitals bekanntlich immer als ideal für eine verdichtete Überbauung mit Wohnnutzung für Familien an. Sie reichte aus diesem Grund diverse Vorstösse ein. Leider wurde die Motion vom 7.5.2015 (Areal Ziegler: Planung muss jetzt in Angriff genommen werden, 2015SR.000133) vom Ratsbüro nicht dringlich erklärt. Auch rechtlich erscheint die Frage der Nutzung als Asylunterkunft: komplex: Nach Auffassung der Interpellanten dürfte der Kanton möglicherweise gar nicht mehr zuständig sein für die Frage der künftigen Nutzung des Zieglerspitals. Art 144 des Spitalversorgungsgesetzes sieht nämlich vor, dass falls der Boden innerhalb von 50 Jahren seit der Übertragung an die neuen Trägerschaften nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet und das Rückerwerbsrecht in Anspruch genommen wird, der Boden an den früheren Eigentümer zurückübertragen wäre (Heimfall). Der Kanton könnte deshalb den Grundeigentümern nach Auffassung der Interpellanten möglicherweise gar nichts vorschreiben, was mit dem Areal passieren kann. Weiter dürften vorab auch heikle zonenrechtliche und baurechtliche Fragen zu beantworten sein.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie stellt sich der Gemeinderat der Stadt Bern zur vorgesehenen Nutzung des Zieglerspitals als Asylunterkunft?
 - 1.1. als künftige ständige oder temporäre Asylunterkunft des Bundes?
 - 1.2. als provisorische Unterbringung?
 - 1.3. als Kollektivunterkunft im Rahmen gemäss Phase I?
 - 1.4. als Unterbringung in einer Gemeinde im der Rahmen der Phase II?
2. Was unternimmt der Gemeinderat, dass das Ziegler nicht zu einem unerwünschten langes Providurium verkommt oder an diesem Standort sogar eine definitive oder temporäre Asylunterkunft des Bundes oder ständige Unterkünfte für Asylsuchende im Rahmen der Unterbringung einer Gemeinde errichtet werden?
3. Was unternimmt der Gemeinderat dagegen, dass kein Providurium errichtet wird?
4. Braucht es für die Nutzung als Asylunterkunft des Bundes oder Kollektivunterkunft eine Zonenplanänderung? Braucht es diesfalls nicht eine Volksabstimmung? Wenn Ja, wann wäre diese geplant?
 - 4.1. Wenn Nein, warum nicht?

- 4.2. Wenn Ja, wie wird die Bevölkerung informiert?
5. Braucht es für die nötigen baulichen Veränderungen als Asylunterkunft des Bundes resp. Kollektivunterkunft eine Baubewilligung? Braucht es andere Bewilligungen?
 - 5.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 5.2. Wenn Ja, welche? Wann und wie erfolgt die Publikation?
6. Braucht für vorübergehende Nutzung als Asylunterkunft, resp. Asylantenwohnheim, resp. Unterbringung in der Gemeinde eine Zonenplanänderung? Braucht es diesfalls nicht eine Volksabstimmung? Wenn Ja, wann wäre diese geplant?
 - 6.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 6.2. Wenn Ja, wie wird die Bevölkerung informiert?
7. Braucht es für die nötigen baulichen Veränderungen bei vorübergehender Nutzung als Asylunterkunft, resp. Asylantenwohnheim, resp. Unterbringung in der Gemeinde eine Baubewilligung? Braucht es andere Bewilligungen?
 - 7.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 7.2. Wäre eine Benutzung ohne Baubewilligung möglich? Wenn Ja, wie lange wäre eine Benutzung ohne Baubewilligung dann möglich?
 - 7.3. Wenn Ja, welche? Wann und wie erfolgt die Publikation?
8. Wann könnte bei vorübergehender Nutzung (temporäre Unterkunft des Bundes oder der Gemeinde) diese von den Asylanten frühestens bezogen werden?
 - 8.1. Wer soll diese beziehen (Familien/Einzelpersonen)?
 - 8.2. Wie lange wäre dabei die Nutzung als Asylunterkunft vorgesehen?
9. Welche Massnahmen werden zum Schutz des betroffenen Quartiers ergriffen? (Drogenhandel/Prostitution vgl. entsprechende Medienberichte)
 - 10.1. Wie wird die betroffene Bevölkerung informiert?
 - 10.2. Wo werden die Kinder der Asylanten zur Schule gehen?
 - 10.3. Was für ein Sicherheits- und Betreuungskonzept wird von der Stadt verlangt?
11. Was passiert mit den anderen nicht genutzten Gebäuden auf dem Zieglerareal?
12. Kann der Grosse Rat der Gemeinde Bern überhaupt Vorschriften über die künftige Nutzung des Zieglerareals machen?
 - 12.1. Wenn Ja, warum?
 - 12.2. Wenn Nein, warum nicht?
13. Was sind die Folgekosten und wer trägt diese? Kosten Umbauten? Schutzmassnahmen für Quartier? Entgangene Mietzinsen? Weitere? Wenn Ja, welche?

Begründung der Dringlichkeit

Der Grosse Rat hat diese Woche entschieden. Gemäss Medienberichten fanden gestern bereits Gespräche der Gemeinden Bern und Köniz und Stellen des Bundes statt. Die Öffentlichkeit und insbesondere das betroffene Quartier haben einen Anspruch auf rasche Information. Dies gilt insbesondere auch für die diversen aufgeworfenen rechtlichen Fragen. Zudem war der entsprechende Vorstoss auch im Grössen Rat dringlich erklärt worden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 10. September 2015

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Hans Ulrich Gränicher